

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Frohburg
-Verwaltungskostensatzung-
(Neuerlass)

Aufgrund des §4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 18.03.2003 (GVBl. S.55) und § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.09.2003 (GVBl. S.698) hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Stadt Frohburg für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatz (1) liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 5Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten und Gebührenfreiheit

Über die im Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.09.2003 (GVBl. S.698) hinausgehende Kosten- und Gebührenbefreiungen werden nicht festgelegt.

§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne vom § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenzahlung.

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben werden. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Bis zur Zahlung der Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die §§ 2,3,4, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in seiner Neufassung vom 17.09.2003 (GvBl.S698) entsprechend.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

Die Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten der Stadt Frohburg vom 09.02.1995 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Frohburg, den 25.06.2004

Hiensch
Bürgermeister

Anlage zu § 4

**Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten –
Verwaltungskostensatzung - der Stadt Frohburg**

I. Gebühren

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	¼ bis volle Gebühr mindestens 5,- gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4)	5,- bis 25.000,-
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,- bis 50,-
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	0,51 je Akte o. Buch mindestens 5,- gebührenfrei
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligungen) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- bis 500,-
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz, mindestens aber 5,- EUR.	5,- bis 50 0,51 je angefangene Seite mindestens 5,-
7.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,- bis 50,-
8.	Niederschriften	2,50 bis 31,20 für jede angefangene Stunde, mindestens 5,-
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht anders bestimmt	5,- bis 250,-
10.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,-

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
11.	<p>Hinterlegungen</p> <p>a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)</p> <p>b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren</p> <p>c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung</p> <p>d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung</p>	<p>5,- 1% des Wertes, mind. 5,-</p> <p>5,-</p> <p>0,5% des Wertes, mind. 5,-</p>
12.	<p>Bestattungsrecht</p> <p>a) Ausstellung eines Leichenpasses</p> <p>b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen</p>	<p>15,- bis 50,-</p> <p>10,- bis 25,-</p>
13.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	5,- bis 750,-
14.	<p>Fundsachen</p> <p>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>a) bei Sachen bis zu 500,00 EUR</p> <p>b) bei Sachen über 500,00 EUR</p> <p>c) bei Tieren</p>	<p>2% des Wertes, mind. 5,-</p> <p>10,- zzgl. 1% des Wertes über 500,-</p> <p>2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten</p>
15.	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren	je Person 5,- bis 15,-
16.	<p>Lohnsteuerkarten</p> <p>Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten</p>	5,-
17.	<p>Vermögensverwaltung</p> <p>a) Vorrangearäumung-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages • für jede weitere angefangene 5.000,- Euro <p>b) Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter a) fallen</p> <p>c) Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB</p>	<p>10,-</p> <p>5,-</p> <p>10,- bis 50,-</p> <p>5,- bis 100,-</p>
18.	<p>Archiv</p> <p>a) Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde</p> <p>b) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird</p> <p>c) Benutzung des Archivs</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Tag • für eine Woche 	<p>5,-</p> <p>2,- je Seite, mind. 5,-</p> <p>0,51</p> <p>5,-</p> <p>15,-</p>

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
19.	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge	1% des Mahnbetrages, mind. 5,- max. 25,-
20.	<u>Zurücknahme eines Antrages</u>	1/10 bis ½ , mind. 5,-
21.	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung a) Befreiung von Anschluss- und / oder Benutzungszwang b) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung c) Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung gem. Pkt. 21.b) d) Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,- bis 150,- 5,- bis 500,- 5,- bis 250,- 5,- bis 250,-
<u>II. Auslagen</u>		
1.	Schreibauslagen a) Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk b) Bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen oder Silben 1. bei einem Format A4 – je Seite 2. bei einem größeren Format als A4 – je Seite d) Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand - je Seite Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer I./6. berechnet.	5,- 2,- 0,25 0,50 0,50
2.	<u>Übrige Auslagen</u>	tatsächlich entstandene Kosten

Frohburg, den 25.06.2004

Hiensch
Bürgermeister